

**Regelung der Stadt Eckernförde
über die Gewährung von Bürgschaften,
die unter die De-minimis-Verordnung fallen
(Bürgschaftsregelung)**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 28.06.2011 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Eckernförde übernimmt gemäß §§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 95 h Abs. 2 Satz 1 GO Bürgschaften **nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.
Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Der Darlehens- und Bürgschaftsnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Eckernförde für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Eckernförde verwendet wird.
Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres beim Darlehensgeber sowie bei der Stadt Eckernförde einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten*, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, Seite 5 ff.).
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, Seite 2 ff.).
Dies ist dem Kreditgeber und der Stadt Eckernförde auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

* U. a. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur, in der Primärerzeugung, der Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind; Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind; Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden; Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau tätig sind; Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports; Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

- 2.5 **Der verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt **1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen.
Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen.
Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von max. 1.500.000 Euro bzw. 750.000 Euro entspricht einem Beihilfewert von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro, der **in einem Zeitraum von drei Steuerjahren** nicht überschritten werden darf.
Die Höhe der Bürgschaft darf **max. 80 %** des Darlehens betragen.
- 2.6 Die Bürgschaft wird nur als Ausfallbürgschaft ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, d. h. nicht als selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

3. **Kosten**

Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und des Zinssatzes für eine unverbürgte Kreditgewährung (Provision).

Der Darlehensnehmer hat bei seiner Kreditumfrage für den zu verbürgenden Kredit konkrete Alternativangebote einzuholen.

Durch Multiplikation der Bürgschaftsprovision in Prozenten mit dem Kreditbetrag bzw. dem Restkreditbetrag ergibt sich die jährliche Bürgschaftsprovision.

Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 31. Januar die Höhe des Restdarlehens mit.

4. **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 29. Juni 2011

Stadt Eckernförde
- Der Bürgermeister -

(Sibbel)